

## **UNFALLVERSICHERUNG**

### **BESONDERE BEDINGUNG U904.2**

#### **Freizeitunfallversicherung**

Die Versicherung erstreckt sich nur auf solche Unfälle, die nicht als Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze gelten.

Voraussetzung ist, dass der Versicherte einen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Beruf ausübt. Bei Beendigung seines der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Berufes finden die Bestimmungen des Art. 20 der AUVB 2003 sinngemäß Anwendung

Für Unfälle bei entgeltlich ausgeübter Tätigkeit oder entgeltlicher sportlicher Betätigung besteht kein Versicherungsschutz.

Personen, die keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen, gelten zur Freizeitleistung versichert (z.B. Hausfrauen, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Pensionisten).